

## Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



### **Vertragliche Schuldverhältnisse**

Prof. Dr. Thomas Riehm

Beginn: 16h c.t.

## Organisatorisches I

- Vorlesungszeiten (alles c.t., alles online via Zoom):
  - Montags: 16-18
  - Mittwochs: 10-12h (14tägig, ab dieser Woche)
- Alle Vorlesungsmaterialien (v.a. PowerPoints) werden auf Stud.IP bereitgestellt
- Alle Veranstaltungen werden auf Video aufgezeichnet und stehen während des gesamten Semesters (und darüber hinaus) auf Stud.IP/Vimeo zur Verfügung
  - Bei Wortbeiträgen in der Vorlesung wird kein Video von Studierenden aufgezeichnet => keine Angst!

## Organisatorisches II

- Begleitend zur Vorlesung werden von wiss. Mitarbeitern Übungen angeboten
- Verzahnung mit der Vorlesung „lockerer“ als im Grundkurs => gleiche Themen wie in der Vorlesung, aber nicht spezifisch abgestimmte Fälle
- Termine => Stud.IP
- Unbedingt besuchen!

## Wichtige Termine

- Probeklausur im Laufe des Semesters:
  - Termin steht noch nicht fest, wird in der Vorlesung bekanntgegeben
- Zwischenprüfungsklausur:
  - Samstag, 22.01.2022, 9.00h-10.30h
- Wiederholungsklausur:
  - In den Semesterferien (vss. Mai 2022)

## Literaturauswahl



Brox/Walker,  
Besonderes  
Schuldrecht  
45. Aufl. 2021



Medicus/Lorenz,  
Schuldrecht II  
18. Aufl. 2018



Looschelders,  
Schuldrecht  
Besonderer Teil  
16. Aufl. 2021



Oetker/Maultzsch,  
Vertragliche  
Schuldverhältnisse  
5. Aufl. 2018

## Gesetzestexte

- Die Vorlesung behandelt durchgehend das ab dem 1.1.2022 geltende „neue“ Kaufrecht
  - Umsetzung der Warenkaufrichtlinie 771/2019
- Zudem auch das „neue“ Recht der Verträge über digitale Produkte (§§ 327 ff. BGB n.F.)
  - Umsetzung der Digitale Inhalte-Richtlinie 770/2019
- Daher: Bitte aktuellen Gesetzestext besorgen!
  - dtv-BGB, mind. 88. Aufl. 2021
  - Oder Habersack, Deutsche Gesetze (früher: Schönfelder), mind. EL 185 (Beilage)
  - Oder Nomos, Zivilrecht, mind. 30. Aufl. 2021

## Gegenstand der Vorlesung

- Vertragliche Schuldverhältnisse
  - Vertragstypen des BGB (Kauf, Werk, Miete, Pacht, Darlehen, Reise, ...)
  - Ungeregelte Vertragstypen (Leasing, Factoring, Franchising, ...)
  - Gemischttypische Verträge
  - Atypische Verträge
  - Exkurs: Was ist und woran erkennt man einen Vertragstypus?
- Vertragsgestaltung
  - In die Darstellung der Vertragstypen integriert
  - Übergreifender Lesetipp: Moes, Vertragsgestaltung, 2020



## Kaufrecht: Rechtsquellen

- §§ 433-473 BGB: Allgemeines Kaufrecht
  - §§ 433-453 BGB: Allgemeine Vorschriften
    - § 433 BGB: Hauptpflichten der Parteien
    - §§ 434, 435 BGB: Begriff des Sach- bzw. Rechtsmangels
    - §§ 437-445 BGB: Gewährleistungsrecht (ergänzt durch §§ 280 ff., 323 ff. BGB)
    - § 449 BGB: Eigentumsvorbehalt
  - §§ 454-455 BGB: Kauf auf Probe
  - §§ 456-462 BGB: Wiederkauf
  - §§ 463-473 BGB: Vorkaufsrecht
- §§ 474-479 BGB: Verbrauchsgüterkauf (modifizieren §§ 433 ff. BGB)
- §§ 373-381 HGB: Handelskauf (modifizieren §§ 433 ff. BGB)
- CISG: Internationaler Warenkauf (ersetzt BGB AT + §§ 433 ff. BGB)
- Noch: Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG bzw. ab 1.1.2022: Warenkaufrichtlinie (EU) 2019/771: Grundlage des gesamten deutschen Kaufrechts, aber nicht unmittelbar anwendbar!



## Arten von Kaufverträgen

- „Gewöhnlicher Kaufvertrag“:
  - §§ 433 ff. BGB
  - §§ 241 ff. BGB, insbesondere §§ 275 ff., 323 ff. BGB
- Verbrauchsgüterkauf (Unternehmer/Verbraucher, Ware)
  - Zusätzlich §§ 474 ff. BGB
  - => Allgemeines Kaufrecht wird z.T. zwingend zugunsten des Verbrauchers (§ 476 I BGB)
  - => Weitere Schutzvorschriften für den Verbraucher-Käufer (§§ 475, 477 BGB)
  - => Sondervorschriften für den Kauf von Waren mit digitalen Elementen (§§ 475b-e BGB)
- Handelskauf (Beide Parteien sind Kaufleute i.S.d. HGB)
  - Zusätzlich §§ 363 ff. HGB
  - => Weniger Schutz als beim gewöhnlichen Kauf
    - Z.B.: Rügeobliegenheit des Käufers => Keine Mängelrechte ohne sofortige Rüge
- Internationaler Handelskauf (Grenzüberschreitend, gewerblich)
  - Statt BGB gilt CISG (Rang: Einfaches [deutsches] Gesetzesrecht)

## Kaufrecht: Hauptpflichten

- Charakteristikum des Kaufvertrages: Dauerhafte Überlassung einer Sache (Eigentum & Besitz) gegen Geld
- Hauptleistungspflichten:
  - Verkäufer: Übergabe und Übereignung der mangelfreien Kaufsache (§ 433 I BGB)
  - Käufer: Zahlung des Kaufpreises (§ 433 II BGB)
- Verhältnis zwischen den Hauptleistungspflichten:
  - Synallagma, d.h. gegenseitige Pflichten („do ut des“)
  - Folge: Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB)
  - Folge: Erfüllung ist nur Zug um Zug geschuldet (§ 322 BGB)